

Eigenbehalte

1. Von welchen beihilfefähigen Aufwendungen werden Eigenbehalte abgezogen?

- » Arznei- und Verbandmittel, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren sowie Medizinprodukte,
- » Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke,
- » Fahrtkosten,
- » Familien- und Haushaltshilfe,
- » Soziotherapie,
- » vollstationäre Krankenhausaufenthalte, Übergangspflege im Krankenhaus, Anschlussheilbehandlungen, Suchtbehandlungen,
- » stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen, Vater- Kind-Rehabilitationsmaßnahmen,
- » häusliche Krankenpflege.

2. In welcher Höhe werden die beihilfefähigen Aufwendungen gemindert?

Der Eigenbehalt beträgt zehn Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, mindestens 5 Euro höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, bei Arzneimitteln ggf. des Festbetrags. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, z. B. Windeln bei Inkontinenz, höchstens um 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf.

Bei Fahrtkosten gilt dies für jede einzelne Fahrt, mit Ausnahme bei kombinierter vor-, voll und nachstationärer Krankenhausbehandlung, Vor- und Nachbehandlungen bei ambulant durchgeführten Operationen sowie der ärztlich verordneten ambulanten Chemo-/Strahlentherapieserie. In diesen Ausnahmefällen wird der Eigenbehalt nur für die erste und letzte Fahrt abgezogen.

Für vollstationäre Krankenhausleistungen, die Übergangspflege im Krankenhaus, die Anschlussheil- oder Suchtbehandlung sowie die vorgenannten Rehabilitationsleistungen sind die Aufwendungen um 10 Euro je Kalendertag zu mindern. Für vollstationäre Krankenhausleistungen, der Übergangspflege im Krankenhaus sowie Anschlussheil- oder Suchtbehandlung erfolgt dieser Abzug für insgesamt höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr. Kalendertage einer Rehabilitationsmaßnahme bleiben bei dieser Höchstzahl unberücksichtigt.

Bei häuslicher Krankenpflege beträgt der Eigenbehalt zehn Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage zuzüglich 10 Euro je Verordnung.

Beispiele:

Beihilfefähiges Arzneimittel: Apothekenverkaufspreis 101 Euro, Festbetrag 80 Euro, Eigenbehalt hierfür 8 Euro.

Beihilfefähiges Arzneimittel 2 Packungen: Apothekenverkaufspreis pro Packung 20 Euro, Eigenbehalt hierfür 2 mal 5 Euro = 10 Euro.

Beihilfefähiges Hilfsmittel, z. B. Hörgerät: Kein Eigenbehalt, da beihilfefähiger Höchstbetrag.

Beihilfefähiges Hilfsmittel, z. B. Kompressionsstrümpfe: Kaufpreis 111 Euro, kein beihilfefähiger Höchstbetrag, somit Eigenanteil in Höhe des Eigenbehalt-Höchstbetrages von 10 Euro.

Bei der Berechnung der Beihilfe werden die zu Grunde liegenden beihilfefähigen Aufwendungen (regelmäßig der Rechnungsbetrag) um den vollen Eigenbehalt (entspricht 100 Prozent) gemindert. Da der Beihilfeanspruch jedoch nur eine Beihilfe zum jeweiligen Bemessungssatz umfasst, wirkt sich im Ergebnis der Abzug auch nur in diesem Verhältnis auf die gewährte Beihilfe aus.

3. Für welche Aufwendungen wird ein Eigenbehalt nicht abgezogen?

Ein Abzug erfolgt nicht bei:

- » Aufwendungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer Fahrtkosten,
- » Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder Entbindung,
- » ambulanten ärztlichen oder zahnärztlichen Vorsorgeleistungen sowie
- » Leistungen der Früherkennung von Krankheiten, einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
- » Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung nach § 43 BBhV, einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
- » Arzneimittel, die apothekenpflichtig sind und Verbandmittel, die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet worden sind oder deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 20 Prozent niedriger ist, als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt
- » Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern und für Heimat beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
- » Harn- und Blutteststreifen,
- » Spenderinnen und Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile,
- » Hin- und Rückfahrt zur Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahmen
- » Arzneimittel, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwendbarkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste.

4. Kann ich vom Abzug von Eigenbehalten befreit werden?

Nach Überschreiten der persönlichen Belastungsgrenze werden keine Eigenbehalte mehr abgezogen. Diese Befreiung muss regelmäßig neu beantragt werden. Informationen dazu finden Sie in unserem Merkblatt „Belastungsgrenze“.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt